

instara

31. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 52 „Wörpedorfer Straße 31, Cordes-Grasberg“ Gemeinde Grasberg

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 28879-264 / Stand: 23.05.2024)

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE • Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven • Gemeinde Worswede • Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Samtgemeinde Tarmstedt • Landkreis Verden • Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade • Vodafone Deutschland GmbH ANREGUNGEN UND HINWEISE 1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 1.1 Landkreis Osterholz (Stellungnahme vom 16.05.2024) 1. Belange der Raumordnung Zum Bebauungsplan: Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 11.10.2023. Ich hatte erhebliche Bedenken geäußert und darauf hingewiesen, dass ein Verzicht auf die nördlich des Gebäudebestandes liegenden Flächen mit landwirtschaftlicher Bodennutzung sowie der Nachweis, dass eine Photovoltaikanlage im restlichen Teil des Plangebietes überwiegend der Eigenversorgung des Betriebes dienen würde, meine Bedenken voraussichtlich ausräumen würde. Die Begründung führt nun aus, dass der jährliche Energiebedarf des Betriebes bei 1.400.000 kWh liege. Geplant werde mit einer 1 MWp-Photovoltaikanlage, die ca. 900.000 kWh produziere, wovon etwa 50 % des erzeugten Stroms direkt verbraucht werden könne. Die produzierte Strommenge werde somit unter dem tatsächlichen Strombedarf des Betriebes liegen.	Zu 1.: Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Ausführungen, dass die PV-Anlage geeignet ist den Eigenbedarf des Betriebes stellenweise zu decken und damit die raumordnerischen Bedenken ausgeräumt sind, werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Hinsichtlich der nördlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Bodennutzung wird ausgeführt, dass lediglich eine temporäre Freiflächeninanspruchnahme erfolgen soll und die Photovoltaik anschließend auf die Dachflächen der noch zu errichtenden Erweiterungsbauten des Betriebes umziehen werden.

Ich rege an zu prüfen, diese zeitliche Begrenzung in geeigneter Weise abzusichern. Hierzu verweise ich auf die Möglichkeiten einer bedingten Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB.

2. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Zum Bebauungsplan:

Damit die Anpflanzung gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 6 die Photovoltaikmodule wirksam in die Landschaft einbindet und so erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert, rege ich an festzusetzen, dass die Pflanzung gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 6 dauerhaft mindestens die Höhe des höchsten Punktes der Photovoltaik-Module haben soll.

3. Belange der Bauordnung und besondere städtebauliche Belange

Zum Bebauungsplan:

Ich weise darauf hin, dass die textliche Festsetzung Nr. 1.1 („dem Betrieb dienende Gebäude“) nicht ausreichend präzise ist und im Baugenehmigungsverfahren zu Konflikten führen könnte. Ich rege an, eine präzisere Formulierung zu wählen.

1.2 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

(Stellungnahme vom 19.04.2024)

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und

Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf den Bebauungsplan und werden auf Flächennutzungsplanebene lediglich zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf den Bebauungsplan und werden auf Flächennutzungsplanebene lediglich zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf den Bebauungsplan und werden auf Flächennutzungsplanebene lediglich zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Bauleitplanung erlaubt lediglich die moderate Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes mit einem Versiegelungsgrad, welcher den modernen Ansprüchen an Gewerbegebiete entspricht. Dadurch können vorhandene (Flächen-) Ressourcen adäquater genutzt und die gänzliche Umsiedlung des Unternehmens an anderer Stelle verhindert

Anregungen und Hinweise

fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden — zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

werden, was schlussendlich eine wesentlich stärkere Oberflächenversiegelung zur Folge hätte. Aufgrund dessen werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der Umsetzungsplanung weiterhin berücksichtigt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wird ergänzt, dass im Plangebiet Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt vorkommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen die nachfolgende Planumsetzung. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen. 1.3 Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum (Stellungnahme vom 30.04.2024) vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Die Gemeinde Grasberg beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Bestands und die Entwicklung eines ortsansässigen Unternehmens in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte zu schaffen. Wir begrüßen die planungsrechtliche Absicherung des Gewebebetriebs und haben zu dem Planvorhaben derzeit keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Wir bitten darum, uns ein Exemplar der rechtskräftigen Planausfertigung digital zur Verfügung zu stellen oder über den Abschluss des Planverfahrens zu informieren. 1.4 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Stellungnahme vom 19.04.2024) Sehr geehrte Damen und Herren, von der öffentlichen Auslegung der o. g. Planvorhaben habe ich Kenntnis genommen. Im Rahmen meiner Zuständigkeit bestehen in Bezug auf meine Stellungnahme vom 28.09.2023, die ich im Rahmen der TÖB-Beteiligung abgegeben habe, sowie auf die vorliegende Verkehrsuntersuchung des	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LBEG keine weiteren Hinweise oder Anregungen hat. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die planungsrechtliche Absicherung begrüßt wird und dass derzeit keine Anregungen oder Bedenken bestehen. Der Anregung wird gefolgt und der IHK eine digitale Fassung der rechtskräftigen Planausfertigung übersandt.

Anregungen und Hinweise

Büros „Zacharias Verkehrsplanungen“ vom Dezember 2023 gegen die o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn in Ergänzung meiner v. g. Stellungnahme der folgende Vorbehalt von der Gemeinde gegenüber der hiesigen Straßenbauverwaltung beachtet und zugesichert wird:

- Sollten unabhängig von der o. g. Verkehrsuntersuchung auf Grund des Verkehrsaufkommens (insbesondere querender Ziel- und Quellverkehr) das dem Planvorhaben (Betriebsstandort) zuzurechnen ist, verkehrliche Probleme im Zu- und Ausfahrtsbereich im Zuge der L 133 auftreten und somit eine Anpassung bzw. Erweiterung durch bauliche Maßnahmen, wie z. B. Anlegung eines LA- bzw. RA - Streifens oder Hilfe, Ausbau der Einmündung, Aufstellung einer Lichtsignalanlage o. ä. erforderlich werden, so gehen sämtliche Kosten für Planung, Bauausführung, ggf. Grunderwerb, Unterhaltung, Betrieb etc. in voller Höhe zu Lasten der Gemeinde.

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.

1.5 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 25.09.2023)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

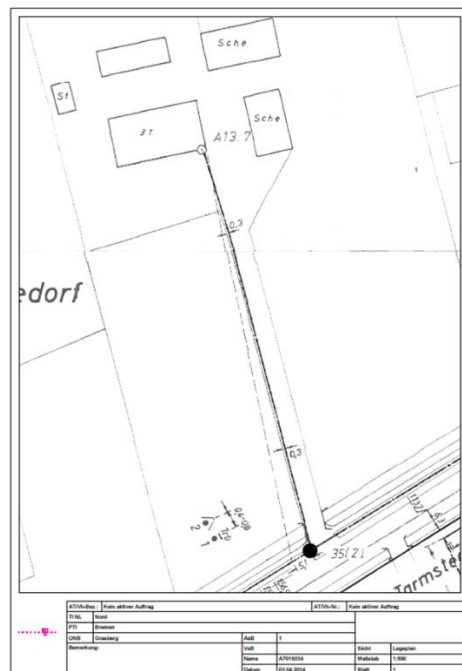
Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken seitens der Straßenbauverwaltung bestehen, wenn eine Kostenübernahme für Straßenausbaumaßnahmen seitens der Gemeindeverwaltung vollständig getragen werden. Im vorliegenden Fall wird allerdings keine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Damit sind – wie bisher – die jeweiligen Nutznießer dieser Zufahrt die „Zuständigen“ und damit ggf. Ansprechpartner für verbessernde Maßnahmen im laufenden Straßenbetrieb.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien der Telekom befinden.

Bei der Leitung handelt es sich um eine private Leitung. Falls etwas an dieser Leitung geändert werden muss, geht das auf Kosten des Grundstückseigentümers.

Bei Planänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen



1.6 Niedersächsische Landesforsten — Forstamt Rotenburg

(Stellungnahme vom 14.09.2023)

zur vorliegenden Bauleitplanung habe ich keine weiteren Anmerkungen, da Waldbelange nicht betroffen sind. Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist nicht erforderlich.

Außerdem geht es bei der vorliegenden Planung vornehmlich um die Möglichkeit den Bestand abzusichern und im Norden moderate Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen. Es ist nicht vorgesehen etwas an der Straßenführung etc. zu ändern, sodass auch die Leitungen im Bestand geschützt werden.

Das Verfahren ist abgeschlossen, eine weitere Beteiligung erfolgt daher nicht.

Die nebenstehende Abbildung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen, da kein Wald von dem Vorhaben betroffen ist.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.

1.7 Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor

(Stellungnahme vom 09.04.2024)

Das Planungsgebiet tangiert unser Verbandsgewässer II. Ordnung (Wörpedorfer Schiffgraben). Hier gibt es lt. Satzung des Verbandes Beschränkungen bezüglich der Nutzung des Grundeigentums. Insbesondere ist ein 5 m breiter Räumstreifen ab Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung und Bepflanzung frei zu halten.

Einen entsprechenden Satzungs- und Kartenauszug haben wir diesem Schreiben beigelegt. Wir bitten dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Auszug aus der Satzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Teufelsmoor

§6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt wird und an diesen kein Schaden entsteht.

(2) Längs der Verbandsgewässer besteht ein beidseitiger Schutzstreifen von 1,0 m Breite, gemessen von der oberen Böschungskante. Die Schutzstreifen dürfen nicht beackert werden.

(3) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und an Verbandsgewässern oder -deichen liegenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen zu erstellen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Einfriedigungen müssen mindestens 1,0 m von der oberen Böschungskante der Gewässer bzw. des Deichfußes entfernt und dürfen nicht höher als 1,10 m sein.

(4) Längs der Verbandsgewässer muss der seitliche Bereich (Räumstreifen) von 5,0 m beidseits befahrbar bleiben und auch bei bestellten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass diese Stellungnahme mit dem LWK Forstamt Nordheide – Heidmark abgestimmt ist.

Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf den Bebauungsplan und werden auf Flächennutzungsplanebene lediglich zur Kenntnis genommen.

Der Auszug aus der Satzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Teufelsmoor wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Flächen ohne Anspruch auf Entschädigung zu befahren sein. Dieses gilt z.B. für den Anbau von mehrjährigen Früchten, innerhalb von Bebauungsgebieten, bei einzelnen Bauwerken, für Einfriedigungen über 1,10 m Höhe und für Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und dergleichen. Quer zum Fahrstreifen verlaufende Einfriedigungen müssen in Gewässernähe eine mindestens 4,0 m breite Durchfahrtmöglichkeit aufweisen. Anlagen innerhalb des Räumstreifens sind auf Anordnung zu entfernen, sofern keine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

(5) Seitengräben müssen auf mindestens 5,0 m Fahrbreite an der Einmündung zum Verbandsgewässer verrohrt sein. Die Verrohrungen erfordern regelmäßig eine wasserrechtliche Genehmigung.

(6) Die Anlage von Viehtränken in und an den Gewässern des Verbandes ist nicht gestattet.

(7) Grundstücke an Verbandsgewässern oder -deichen dürfen grundsätzlich nicht näher als 5,0 m bis an den Schutzstreifen des Gewässers nach Absatz 2 oder den Deich heran bebaut werden.

(8) Jegliche Baumaßnahmen an den Verbandsanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes.

(9) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

1.8 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

(Stellungnahme vom 25.08.2023)

nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht zum o. g. Vorhaben im Folgenden Stellung.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.08.2023. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sind keine weiteren Hinweise und Anregungen vorzutragen.

Anmerkung Instara: Die Stellungnahme vom 25.08.2023 lautet wie folgt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf die Stellungnahme vom 25.08.2023 verwiesen wird und ansonsten keine weiteren Hinweise und Anregungen vorgebracht werden.

Anmerkung Instara: Die Abwägungsentscheidung lautete wie folgt, sie wird unverändert beibehalten.

Anregungen und Hinweise

„Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ im Folgenden Stellung.

Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen.

Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Grasberg die weitere Entwicklung und Modernisierung der Cordes-Grasberg GmbH & Co.KG planungsrechtlich vorbereiten, um den Gewerbestandort im Gemeindegebiet langfristig zu sichern.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von rd. 3,19 ha. davon sind derzeit teilweise als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen und werden landwirtschaftlich als Ackerland oder Grünland genutzt. Durch die Planungen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und unwiederbringlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Grundsätzlich wird seitens der Landwirtschaft jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen. Dies gilt insbesondere, wenn die Flächen entsprechend dem aktuellen Flächennutzungsplan derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Vor diesem Hintergrund besteht aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an die Planung zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel sowie der Umwidmungssperrklausel (§1a (2) BauGB)

Für den gesamten Planungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des §15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen genommen werden soll. Wir bitten Sie im Rahmen der Kompensationsplanung eine

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

„Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen sind zutreffend und werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die Cordes-Grasberg GmbH & Co.KG stellt zwar keinen landwirtschaftlichen Betrieb dar, sondern wird als gewerblicher Betrieb eingestuft. Trotzdem ist das Unternehmen an die Landwirtschaft angelehnt. Der Betrieb ist auf die Herstellung von Einstreu spezialisiert. Für die Herstellung werden landwirtschaftliche Produkte verwendet und das fertige Einstreu wird auch wieder in der Landwirtschaft bei der Nutztierhaltung verwendet. Daher wird durch die Erweiterung des Betriebes kein Konflikt zwischen den Interessen des Betriebes und den Interessen von Landwirten gesehen.

Die Kompensationsfläche befindet sich bereits im Besitz des Auftraggebers. Bei den externen Kompensationsflächen handelt es sich derzeit um intensiv genutzte Grünlandflächen. Durch die beschriebene Kompensationsmaßnahme wird eine Grünlandextensivierung angestrebt. Das bedeutet zwar, dass die Fläche nun unter anderen nun nicht mehr so stark gemäht wird, sie wird aber trotzdem weiterhin landwirtschaftlich genutzt und geht somit nicht der Landwirtschaft verloren.“

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

außerlandwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme vorzuziehen und dabei die Umsetzbarkeit folgender Maßnahmen zu prüfen:

- *Entsiegelung von Wegen in öffentlichem Eigentum*
- *ökologischer Waldumbau*
- *Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen*
- *Maßnahmen durch linienhafte Landschaftselemente*
- *Maßnahmen an Gewässern“*

1.9 ExxonMobil Production Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 22.04.2024)

wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.

Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.

1.10 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

(Stellungnahme vom 20.03.2024)

Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportaal BIL ein

-> <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Anlagen noch Leitungen der BEB-Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) betroffen sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.

Gemäß § 4 BauGB sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet, eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren ist Aufschluss über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune beplanten Gebiets bedeutsam sein können. Sofern Informationen bestehen, die für die Ermittlung

Anregungen und Hinweise

Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das web-basierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads > Filter Datenschutz.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1.11 EWE NETZ GmbH

(Stellungnahme vom 21.03.2024)

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, müssen diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wird der nebenstehenden Bitte daher nicht nachgekommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer nicht abgegebenen Stellungnahme die Gemeinde Grasberg davon ausgeht, dass Belange der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen nicht berührt sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH im Plangebiet befinden.

Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgeordnete Erschließungsplanung und werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nur zur Kenntnis genommen

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er betrifft die Planumsetzung. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die EWE NETZ GmbH keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorbringt.

Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgeordnete Erschließungsplanung und werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nur zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgeordnete Erschließungsplanung und werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nur zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete

Unsere Kontaktdaten haben sich geändert!

Ab sofort erreichen Sie unsere Fachabteilung für "Träger öffentlicher Belange" ausschließlich unter folgender

eigenständiger E-Mailadresse:

ToeB-Verfahren@ewe-netz.de

Ändern Sie zudem, falls noch nicht geschehen, unsere postalische Anschrift wie folgt:

EWE NETZ GmbH
GE-AS Leitungsrechte
Cloppener Straße 302
26133 Oldenburg

1.12 Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH

(Stellungnahme vom 04.04.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Zusendung der o. g. Unterlagen.

Aus eisenbahntechnischer und nachbarrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Bauvorhaben, da die Belange der EVB Elbe-Weser GmbH nicht berührt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Hinweis:

Die EVB Elbe-Weser GmbH verfügt über eine uneingeschränkte Genehmigung gemäß § 6 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) zum Betrieb und Unterhalt der Nebenbahnstrecke Bremervörde — Osterholz-Scharmbeck (Ost). Im Rahmen dieser Genehmigung ist die Erhöhung der Anzahl der verkehrenden Züge jederzeit möglich und zulässig.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planverfahren berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus eisenbahntechnischer und nachbarrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

